

Zeitschrift: SuchtMagazin

Herausgeber: Infodrog

Band: 49 (2023)

Heft: 5

Artikel: Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen : zwischen Freiheit, Fürsorge und Zwang

Autor: Baumann-Hölzle, Ruth

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1050139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen – zwischen Freiheit, Fürsorge und Zwang

2023-5
Jg. 49
S. 31 - 34

Menschen mit einem Suchtverhalten leiden an einer Abhängigkeitserkrankung und haben die Fähigkeit zur Selbststeuerung und die Urteilsfähigkeit gegenüber einem bestimmten Suchtmittel oder Verhalten verloren. Gleichwohl werden sie von der Gesellschaft für ihre Suchterkrankung verantwortlich gemacht und oft moralisch verurteilt. Es ist rational nicht nachvollziehbar, warum Suchterkrankte anders behandelt werden sollen als Menschen mit anderen Erkrankungen. Es ist gerade die Eigenheit der Suchterkrankung, dass die Sucht stärker ist als der Patientenwille. Suchterkrankungen, ihre Entstehung und ihr Verlauf werden zudem stark von psycho-sozialen Rahmenbedingungen beeinflusst und haben stets auch gesellschaftliche Komponenten.

RUTH BAUMANN-HÖLZLE

Dr. theol., Institutsleiterin bei der Stiftung Dialog Ethik, Stiftung Dialog Ethik, Schaffhauserstrasse 418, CH-8050 Zürich, Tel. +41 (0)44 252 42 01, rbaumann@dialog-ethik.ch

Einleitung

Der folgende Artikel setzt sich mit den individual- und sozialetischen Herausforderungen von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen auseinander. Diese entstehen aufgrund des Spannungsfeldes zwischen Abhängigkeit und Unabhängigkeit, welches die menschliche Existenz grundsätzlich prägen. Die Gründe, warum ein Mensch eine Suchterkrankung aufweist, sind multifaktoriell. Im Folgenden wird dargelegt, warum Menschen im Hinblick auf ihr Suchtverhalten nicht urteilsfähig¹ sind und daher dafür auch nicht verantwortlich gemacht werden können. Ihre Lebensbalance und damit auch ihre Selbstständigkeit gehen verloren. Mitbetroffen sind ebenfalls die Angehörigen. Aus diesem Grund benötigen sowohl die Angehörigen als auch die Betroffenen selbst Unterstützung und Hilfsangebote, wie bei anderen somatischen oder psychischen Erkrankungen. Dabei können multiple Dilemma-Situationen entstehen, die es sorgfältig abzuwägen gilt. Der gesellschaftliche Handlungsbedarf ist gross.

Abhängigkeitserkrankungen

Menschen mit einem Suchtverhalten sind abhängig von bestimmten Substanzen wie Schmerz- oder Rauschmitteln oder von bestimmten Verhaltensweisen (Rumpf & Kiefer 2011). Die jeweilige Abhängigkeit ist so gross, dass die Betroffenen sich gegenüber einem Suchtmittel oder einem bestimmten Verhalten nicht mehr steuern können (ebd). Aus einem anfänglich unter Umständen risikoarmen Konsum und Verhalten entwickelt sich eine Sucht. Das Suchtverhalten bestimmt zunehmend den ganzen Alltag dieser Menschen und sie verlieren die Fähigkeit, ihr Leben selbstständig gestalten zu können. Je stärker das Suchtverhalten, umso mehr gerät das Leben der Betroffenen aus der Balance.

Eine Suchterkrankung wird sowohl von der psychischen Stabilität, der individuellen Willensumsetzungsfähigkeit und physischen Voraussetzungen wie Genetik und Epigenetik eines Menschen, als auch vom sozialen Umfeld beeinflusst. Die WHO erfasst Sucht als bio-psycho-soziales Phänomen mit dem ICD-10 Code als «psychische oder

Verhaltensstörung durch psychotrope Substanzen» (F1-Diagnosen) (Wittchen 2011). Menschen mit einem Suchtverhalten, welches in ihnen einen unkontrollierbaren Drang nach einer bestimmten Substanz, Glücksspielen, Sexualität, Essensverzicht usw. auslöst, leiden an einer Abhängigkeitserkrankung (Baumann-Hölzle & Eich-Höchli 2001).²

Moralische Verurteilung

Weil es sich bei Abhängigkeitserkrankungen um bestimmte Verhaltensweisen handelt, werden abhängigkeitskranke Menschen oft moralisch verurteilt. Dabei wird davon ausgegangen, dass sie ihr Verhalten ändern könnten, wenn sie nur wollten. Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung werden damit ihrem Suchtverhalten gegenüber als urteilsfähig eingestuft. Es ist jedoch die Eigenart des Suchtverhaltens, dass Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung im Hinblick auf das Suchtverhalten nicht urteilsfähig sind. Dies gilt für substanzgebundene und substanzungebundene Abhängigkeiten, wie die Glücksspielsucht, die ebenfalls in das Klassifika-

tionssystem DSM-5 («Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders») aufgenommen wurde (Rumpf & Kiefer 2011). Bei beiden Formen der Sucht entsteht die Abhängigkeit dadurch, dass biologische, psychische und soziale Faktoren zusammenwirken und sich neurologische Anpassungen auf das Konsumverhalten ergeben.³

Menschen mit einer Abhängigkeits-erkrankung können daher für ihr Suchtverhalten nicht verantwortlich gemacht werden, da sie demgegenüber nicht urteilsfähig sind. Urteilsfähigkeit ist insofern zentral, als sie die Grenze zwischen Selbst- und Fremdbestimmung markiert (SAMW 2016). Urteilsfähigkeit setzt sich aus vier Fähigkeiten zusammen, die kumulativ erfüllt sein müssen: erstens die Wissensfähigkeit um die physischen und psychischen Auswirkungen ihres Suchtverhaltens; zweitens die Wertungsfähigkeit; drittens die Willensfähigkeit und viertens die Willensumsetzungsfähigkeit (ebd.). Gemäss der Einschätzung der Autorin fehlt daher Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung meist der vierte Aspekt, die «Willensumsetzungsfähigkeit», auch wenn sie die drei anderen Fähigkeiten besitzen: Die meisten Betroffenen wissen, wie sehr sie mit ihrem Suchtverhalten ihren Körper und ihr Leben schädigen. Ein Suchtverhalten entspricht häufig nicht ihren Wertvorstellungen und sie lehnen es deshalb ab. Sie wollen ihr Suchtverhalten ändern, aber sie können es nicht. Menschen können für ihr Tun nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn sie sich auch anders verhalten könnten. Da ein Sollen ebenfalls ein Können voraussetzt, sind Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung gegenüber ihrem Suchtverhalten nicht verantwortlich. Ihr Verhalten ist nicht freiwillig, sondern wird durch einen inneren, von ihnen nicht kontrollierbaren Zwang bestimmt, der ihre Autonomiefähigkeit gleichsam einklemmt (Baumann-Hölzle & Eich-Höchli 2001).

Warum soll jemand moralisch anders beurteilt werden, der heroinabhängig und auf Methadon als Substitution angewiesen ist, als jemand, der zuckerabhängig und zur Substitution auf Insulin angewiesen ist? Beide haben wie alle

Menschen mit einer Abhängigkeits-erkrankung Anspruch auf angemessene Behandlung und Betreuung (Baumann-Hölzle & Eich-Höchli 2001). Es lässt sich daher rational nicht begründen, warum Menschen mit einer Suchterkrankung anders behandelt, gepflegt und betreut werden sollten als solche mit anderen Erkrankungen.

Selbstständigkeit als Balanceakt

Die meisten Menschen möchten ihr Leben möglichst unabhängig und frei gestalten. Das Wort «Abhängigkeit» ist negativ besetzt. Dabei werden die multiplen Abhängigkeiten des Menschen ausgeblendet, oft auch tabuisiert. Dadurch werden aber gerade gesellschaftliche Voraussetzungen geschaffen, die Suchtverhalten fördern. Das Leben von uns Menschen vollzieht sich als Individuum zwischen Unabhängigkeit und existenziellen Abhängigkeiten. Erfülltes und stimmiges Leben ist nur möglich, wenn der Mensch zwischen diesen beiden Polen eine Balance findet und so sein Leben selbstständig gestalten kann. Das Verhältnis zwischen Unabhängigkeit und Abhängigkeit variiert in den einzelnen Lebensphasen. Kinder und Jugendliche sind noch nicht in der Lage dazu. Sie sind darauf angewiesen, dass ihre existenziellen Bedürfnisse wie Hunger, Durst, aber auch menschliche Nähe und Beziehung gestillt werden. Es ist Aufgabe und Ziel der Erziehung, Kinder und Jugendliche so zu unterstützen und zu begleiten, dass sie als Erwachsene in der Lage sind, diese Balance zwischen Abhängigkeit und Unabhängigkeit selbstständig zu gestalten. Menschen mit schweren geistigen Beeinträchtigungen sind nie zu solcher Selbstständigkeit in der Lage. Auch bei schweren Krankheiten, in Lebenskrisen, im hohen Alter und beim Sterben sind wir so auf die Hilfe von anderen Menschen angewiesen und von ihnen abhängig. Die Humanität einer Gesellschaft bemisst sich an der Unterstützung und Hilfe von Menschen, die selbst nicht zu dieser Balance fähig sind, damit sie ein gutes und möglichst selbstständiges Leben zwischen diesem beiden Polen führen können.

Existenzielle Abhängigkeiten gehören grundsätzlich zum menschlichen Leben.

Ein selbstständiges Leben besteht in der Fähigkeit, mit diesen existenziellen Abhängigkeiten gut umgehen zu können. Diese individuelle Fähigkeit wird durch die jeweiligen psycho-sozialen Rahmenbedingungen ermöglicht und begrenzt. In einem humanen und demokratisch verbrieften Rechtsstaat gehören beide Seiten zusammen, indem die Bürger:innen die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mitbestimmen können. Das Leben der Menschen vollzieht sich daher in der Gesellschaft sozioethisch sowohl in einem Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichen Grenzziehungen und gesellschaftlicher Unterstützung einerseits als auch einem Spannungsfeld zwischen individueller Freiheit und Verantwortung andererseits. Hierzu braucht es die notwendige Befähigung der Menschen in einer Gesellschaft. Auch Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung haben Anspruch auf solche Befähigung. Können sie nicht befähigt werden, brauchen sie Hilfe. Der humane Staat sorgt dafür, dass diejenigen, die noch nicht, nicht oder nie dazu fähig sein werden, angemessen behandelt, gepflegt und betreut werden.

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Wenn Suchtmittel zur Kompensation von schlechter Lebensqualität, zur Flucht aus dem Alltag oder zur Leistungssteigerung verwendet werden, um mit dem gesellschaftlichen Tempo mithalten zu können, wird der Konsum rasch problematisch und die Gefahr der Abhängigkeit gross. Daraus wird deutlich, dass eine Suchterkrankung stark von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen beeinflusst werden kann. Die Fürsorgeverpflichtung der Gesellschaft geht deshalb über den individuellen suchtkranken Menschen hinaus. Gute gesellschaftliche Rahmenbedingungen für die Menschen und reelle Chancen auf ein gutes Leben sind die beste Prävention gegen die Entstehung von Sucht. Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, aber auch Wohlstandsverwahrlosung sind oftmals, aber nicht immer, der Grund für eine spätere Suchterkrankung bei jungen Menschen (Gabor 2008). Im Erwachsenenalter und besonders bei alten Menschen entstehen Suchterkrankungen

kungen häufig aufgrund von Einsamkeit und durch den erhöhten Konsum von Alkohol bei Männern und Beruhigungsmitteln bei Frauen (Fachverband Sucht 2020). Suchterkrankungen haben einen hohen Preis für die Betroffenen selbst und ihr Lebensumfeld und die gesellschaftlichen Kosten sind immens (Fischer et al. 2020). Aus ökonomischer Perspektive ist es daher sinnvoller, Menschen mit einer Suchterkrankung so zu behandeln und zu betreuen, dass sie zum Guten in der Gesellschaft beitragen können, indem sie ein selbstständiges Leben führen – sei dies, indem sie arbeitsfähig sind bzw. bleiben, selbstständig Wohnen und/oder sich um andere Menschen bzw. ihr familiäres Umfeld kümmern können.

Staatliche Fürsorgeverpflichtung

Gegenüber nicht urteilsfähigen Menschen hat eine humane Gesellschaft eine erhöhte Fürsorgeverpflichtung. Die Tatsache, dass eine Sucht eine Willensumsetzungsunfähigkeit eines Menschen darstellt, bedeutet nicht, dass diese Person nun generell nicht urteilsfähig und nicht rechenschaftspflichtig wäre. Denn die Urteilsfähigkeit ist nicht generell gegeben, sondern sie bezieht sich immer auf eine besondere Fragestellung bzw. verschiedene Lebensbereiche und Lebensphasen und muss immer wieder neu beurteilt werden.⁴ Vor diesem Hintergrund sind Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung gleichwohl urteilsfähig für andere Entscheidungen in ihrem Leben. Wieweit sich ihre Urteilsunfähigkeit auch auf andere Lebensbereiche auswirkt und auch dort Urteilsunfähigkeit nach sich zieht, ist situationsabhängig. Hingegen kann der Drang nach einem Suchtmittel so gross sein, dass es fast zwangsweise zu kriminellen Verhalten kommt, wie z. B. Diebstählen. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit das kriminelle Verhalten aus einem Impuls heraus erfolgt. Wendet man die hier dargelegten Argumente auf die bei Abhängigkeitserkrankung einhergehende Kriminalität an, bedeutet dies, dass die Betroffenen ihren Straftaten gegenüber urteilsfähig sind und entsprechend auch verantwortlich gemacht werden können. Dies kann für die Suchtkranken auch eine Chance sein, indem sie durch einen guten Strafvollzug

mit entsprechenden Behandlungsangeboten unter Umständen von ihrer Sucht loskommen oder zumindest mit Substitution in der Gesellschaft integriert leben können. Suchtkranke Menschen ganz aus der Verantwortung krimineller Handlungen zu entlassen, erscheint der Autorin weder zielführend für die Betroffenen selbst, noch vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung der staatlichen Rechtsordnung problematisch.

Im Gegensatz zu ihrem Suchtverhalten können suchtkranke Menschen im Hinblick auf Hilfsangebote als urteilsfähig betrachtet werden. Dabei haben sie die Freiheit, diese Angebote zu nutzen oder nicht. Denn wie alle Menschen mit einer Erkrankung dürfen auch Suchtkranke nicht gegen ihren Willen behandelt, gepflegt und betreut werden, weil Zwangsbehandlungen eine Integritätsverletzung darstellen.⁵ Sie haben aber keinen Anspruch darauf, ausserhalb von staatlichen Schutzzräumen schädigende Suchtmittel vom Staat zu erhalten und konsumieren zu können.

Entscheidungsfreiheit gegenüber staatlichen Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsangeboten besteht nur, wenn der Staat suchtkranken Menschen diese alternativen Möglichkeiten auch zur Verfügung stellt. Wie sehr Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung von solchen staatlichen Angeboten abhängig sind, zeigt aktuell die sich zunehmend ausweitende offene Drogenszene in der Bäckieranlage der Stadt Zürich. Sie ist entstanden, nachdem die Kontakt- und Anlaufstelle im Kasernenareal geschlossen wurde.

Der offene Drogenkonsum in der Bäckieranlage der Stadt Zürich beeinträchtigt vor allem die Lebensqualität der Anwohner:innen. Kinder sind gefährdet, sich an herumliegenden Drogenutensilien zu verletzen und Gewerbetreibende fürchten Gewinneinbussen (Regionaljournal Zürich Schaffhausen 2023). Dieses Beispiel zeigt, offene Drogenszenen entstehen dann, wenn die Gesellschaft ihren Behandlungsauftrag gegenüber Suchtkranken nicht wahrnimmt. Offene Drogenszenen legen daher auch ein Behandlungs- und Betreuungsdefizit der Gesellschaft offen, welches sonst im Dunkeln verborgen bleibt.

Erweiterte staatliche Fürsorgeverpflichtung

Bei Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung sind auch die Angehörigen stark von der Erkrankung betroffen. Dies ist ganz besonders dann der Fall, wenn diese von der Fürsorge des Erkrankten abhängig sind. Gerade vulnerable Gruppen, die nicht in der Lage sind, selbstständig eine Balance zwischen ihrer Unabhängigkeit und Abhängigkeit zu finden, leiden besonders. Bei Menschen mit einer Suchterkrankung ist denn auch den Personen in ihrem direkten Lebensumfeld besondere Aufmerksamkeit zu schenken (Eidgenössische Kommission für Suchtfragen 2019). Ihnen gegenüber besteht eine staatliche Fürsorgeverpflichtung. Kinder haben grundsätzlich Anspruch auf familiäre und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, in denen sie sich gut entwickeln können. In prekären Abhängigkeitssituationen ist der Staat verpflichtet, sich zum Wohle der Kinder oder überhaupt von Angehörigen einzumischen und die notwendigen Schutz- und Entwicklungsmassnahmen zu ergreifen (siehe dazu auch das Fachgespräch sowie den Artikel von David Lätsch in dieser Ausgabe).

Dabei können zahlreiche ethische Dilemmasituationen entstehen und schwerwiegende Entscheidungen getroffen werden. So ist es unter Umständen gemäss der Einschätzung der Autorin weniger schlimm, abhängigkeitserkrankten Eltern die Obhut für ihre Kinder zu entziehen, als diese weiterhin in einer gefährdeten Familiensituation zu belassen. Gleichwohl schädigen auch solche Entscheidungen alle Betroffenen. Bei diesen Entscheidungen ist es wichtig, in die Abklärung mit einzubeziehen, ob Hilfsangebote gemacht worden sind und wie sich die suchtkranken Eltern diesen gegenüber verhalten haben. Ein solcher ethischer Entscheidungsfindungsprozess braucht Raum und Zeit, damit die unterschiedlichen Perspektiven und Wertvorstellungen im Hinblick auf das Kindeswohl abgewogen werden können. Vorschnelle und unreflektierte Entscheidungen sind zu vermeiden, da sie weitreichende existenzielle Auswirkungen für alle Beteiligten haben. Wichtig ist immer, dass zuvor Hilfsangebote an die

Eltern erfolgt sind sowie im akuten Krisenfall das beteiligte Kind auch angehört bzw. in die Entscheide miteinbezogen wird. In akuten Gefährdungssituationen muss ein behördlicher Entscheid jedoch häufig schnell erfolgen, um das Kind zu schützen.

Gesellschaftliches Fürsorgeversagen

Professionelle Betreuung von Suchtkranken ist eine Win-win-Situation für die Erkrankten selbst sowie für die Gesellschaft. Davon ist die heutige Gesellschaft jedoch weit entfernt. Sie ahndet den Gebrauch von illegalen Suchtmitteln, während sie gleichzeitig legale Suchtmittel mittels Werbung und Subventionen oder generell suchterzeugendes Verhalten fördert. Wohl niemand möchte eine offene Drogenszene vor seinem Haus oder in seiner Umgebung. Offene Drogenszenen machen das Elend von Menschen sichtbar, die an einer Abhängigkeitserkrankung leiden. Die Gesellschaft kann sich ihrem Elend nicht mehr entziehen. Was sonst gerne verschwiegen und unter den Tisch gewischt wird, wird im wahrsten Sinne des Wortes augenfällig. Die traurigen Bilder drängen sich auf und lösen Ängste und Aggressionen aus. Schwer suchterkrankte und verwahrloste Menschen, die im öffentlichen Raum vor allem am Tag sichtbar sind und illegale Substanzen konsumieren, werden stigmatisiert und stellvertretend für alle Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung moralisch verurteilt (Schomerus et al. 2017). Die Gesellschaft nimmt verdeckte Drogenszenen, Abhängigkeitsstörungen und Suchtkrankheiten in Kauf, solange diese Menschen nicht auffallen und ihre Krankheit im Verborgenen bleibt. Suchtabhängigkeiten haben jedoch einen hohen, zum grössten Teil verdeckten Preis. Die Abhängigkeit von Nikotin und Alkohol beispielsweise verursacht hohe gesundheitliche Kosten, wobei das immense menschliche Leid noch dazukommt (Baumann-Hözlze 2023).

Schlussgedanken

Nicht jeder Suchtmittelgebrauch führt zu einer physischen und psychischen Abhängigkeit und nicht jedes Suchtmittel hat das gleiche Suchtpotenzial. Eingebunden in gesellschaftliche Rituale wie Feste, Lebensübergänge und ganz allgemein bei gesellschaftlichem Zusammensein können Suchtmittel zu einer guten Lebensqualität beitragen. Dabei sind Art und Menge des Konsums des Suchtmittels für einen risikoarmen Substanzkonsum massgebend. Genauso wenig führt jede Diät für eine Gewichtsabnahme zu Anorexie oder ein Besuch in einem Casino zur Glücksspielsucht. Der staatliche Umgang mit suchterzeugendem Verhalten ist ambivalent und in sich nicht konsistent. Die individuellen und gesellschaftlichen Herausforderungen von Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung sind sehr gross. Es besteht dringender Handlungsbedarf, nicht nur bei offenen Drogenszenen. Auch das Leiden im Verborgenen mit und an Abhängigkeitserkrankungen ist immens. Um diesem Handlungsbedarf entgegenzuwirken, bedarf es ausreichend finanzieller und personeller Ressourcen. Doch gerade diese fehlen oft. Die Schweiz hat lange eine Vorreiterrolle im Umgang mit Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen gespielt. Daran ist anzuknüpfen – heute und in Zukunft.

Literatur

- Baumann-Hözlze, R./Eich-Höchli, D. (2001): Die eingeklemmte Autonomie. Schweizerische Ärztezeitung 82(23): 1218-1220.
- Baumann-Hözlze, R. (2023): «Kommentar zur Zeit». Newsletter Dialog Ethik September 2023.
- Eidgenössische Kommission für Suchtfragen (2019): 10 Jahre Betäubungsmittelgesetz BetmG. Überlegungen für die Zukunft. Eine Analyse der Eidgenössischen Kommission für Suchtfragen EKSF. Bern: Bundesamt für Gesundheit.
- Fachverband Sucht, SBK ASI, Infodrog (2020): Empfehlungen – Umgang mit Suchtmittelkonsum und Abhängigkeiten in der professionellen Pflege älterer Menschen. Bern: Fachverband Sucht. <https://t1p.de/c4a9m>, Zugriff 11.09.2023.

- Fischer, B./Mäder, B./Telser, H. (2020): Volkswirtschaftliche Kosten von Sucht. Studie im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit. Olten: Polynomics AG. <https://t1p.de/yugel>, Zugriff 11.09.2023.
- Gabor, M. (2008): In the Realm of Hungry Ghosts: Close Encounters with Addiction. Toronto: Knopf Canada.
- Regionaljournal Zürich Schaffhausen (2023): Drogenprobleme in der Stadt – In Zürich geht die Sorge über eine neue offene Drogenszene um. Regionaljournal Zürich Schaffhausen vom 22.08.2023. Quelle: <https://t1p.de/nzxca>, Zugriff 01.09.2023.
- Rumpf, H.-J./Kiefer, F. (2011): DSM-5: Die Aufhebung der Unterscheidung von Abhängigkeit und Missbrauch und die Öffnung für Verhaltenssuchte. Sucht57(1): 45-48.
- Schomerus, G./Bauch, A./Elger, B./Evans-Lacko, S./Frischknecht, U./Klingemann, H./Kraus, L./Kostrzewa, R./Rheinländer, J./Rummel, C./Schneider, W./Speerforck, S./Stolzenburg, S./Sylvester, E./Tremmel, M./Vogt, I./Williamson, L./Heberlein, S./Rumpf, H.-J. (2017): Das Stigma von Suchterkrankungen verstehen und überwinden. Sucht 63(5): 253-259.
- SAMW – Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (2016): Medizin-Ethische Richtlinien «Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis». Bern: SAMW.
- Wittchen, H.-U. (2011): Diagnostische Klassifikation psychischer Störungen. S. 27-55 in: H.-U. Wittchen/J. Hoyer, J. (2011): Klinische Psychologie & Psychotherapie (Lehrbuch mit Online-Materialien). Berlin, Heidelberg: Springer.

Endnoten

- 1 Art. 16 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) hält fest, welche Personen urteilsfähig sind. Vgl. <https://bit.ly/482nUSA>, Zugriff 04.09.2023.
- 2 Vgl. die Website vom BAG – Bundesamt für Gesundheit zum Begriff Sucht: <https://t1p.de/ddrfh>, Zugriff 11.09.2023.
- 3 Vgl. die Website vom BAG – Bundesamt für Gesundheit zum Begriff Sucht: <https://t1p.de/ddrfh>, Zugriff 11.09.2023.
- 4 Vgl. die Website von Pro infirmis zur ausführlicheren Unterscheidung von Urteilsfähigkeit und Handlungsfähigkeit im schweizerischen Zivilgesetzbuch: <https://bit.ly/3PnB4Cn>, Zugriff 04.09.2023.
- 5 Eine Ausnahme stellt hier die fürsorgliche Unterbringung (FU) gemäss Art. 426 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) dar, siehe Endnote 1. Das Fachgespräch sowie der Artikel von David Lätsch in dieser Ausgabe thematisieren ebenfalls den Umgang mit einer FU im Zusammenhang mit Suchterkrankungen.

